

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Malching

Die Gemeinde Malching erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), i. d. F. der Bek. vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 570), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur- oder Kulturdenkmals dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit Erlaubnis der Gemeinde Malching angebracht werden. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind die von der Gemeinde Malching zur Verfügung gestellten Flächen nach § 6 Abs. 1.
- (2) Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

§ 2 Plakatständer

- (1) Plakatständer dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis der Gemeinde Malching aufgestellt werden.
- (2) Die Plakatständer müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Plakatständer sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

- (1) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 5 Wahlen

- (1) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Malching zusätzlich Großplakatständer aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die von der Gemeinde Malching zur Verfügung gestellten Flächen sind in § 6 Abs. 2 aufgeführt.
- (2) Das Anbringen von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln auf den Großplakatständern (§ 6 Abs. 2) und außerhalb der Großplakatständer, insbesondere solche, die an beweglichen Wahlständern angebracht worden sind, bedürfen in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volks- und Bürgerbegehren, 4 Wochen vor der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volks- und Bürgersentscheiden	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
-------------------------------	------------------------------------

keiner vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Malching. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 2 ist das Anbringen der Werbemittel an Straßenlaternen.

§ 6

Plakatierungsstandorte

(1) An folgendem Ort ist ein Plakatständer gemäß § 1 Abs.1 vorhanden:

Malching, Hauptstraße 12 (nach Bushäuschen)
Malching, Nündorf (vor dem Grundstück Mühlbachstraße 13)

(2) An folgendem Ort ist ein Großplakatständer gemäß § 5 Abs. 1 vorhanden:

Malching, Hauptstraße/Einfahrt Untere Hofmark

§ 7

Beseitigung

(1) Die Gemeinde Malching kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen.

(2) Widerrechtlich angebrachte Anschläge oder Anschläge, die nicht rechtzeitig entfernt wurden, können zu Lasten des Verursachers durch die Gemeinde Malching entfernt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
- (2) entgegen § 2 ohne Erlaubnis Plakatständer aufstellt,
- (3) entgegen der §§ 1, 2 und 4 die Plakate oder Plakatständer nicht spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Malching, den 10.12.2025

Gemeinde Malching



Georg Hofer

Erster Bürgermeister

